

Tit. 1.3 AAGMaschAVfGs 2014

Grundsätze für das maschinelle Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Bundesrecht

Tit. 1 – Allgemeines

Titel: Grundsätze für das maschinelle Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: AAGMaschAVfGs 2014

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 1.3 AAGMaschAVfGs 2014 – Abgabegrund

Der Abgabegrund ist in den maschinellen Erstattungsanträgen zweistellig numerisch verschlüsselt. Für jeden Erstattungsantrag ist entsprechend des jeweiligen Erstattungsverfahrens der zutreffende Schlüssel zu verwenden. Die zutreffenden Schlüsselzahlen sind der Anlage 2 zu entnehmen.